

Kleine Anfrage

des Abg. Georg Heitlinger FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Fraßschäden durch Rabenvögel in der Landwirtschaft im Landkreis Heilbronn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche (optisch, akustisch, Falkner, Baumpflege, Entfernung von Nestern, Entfernung von Brutbäumen) und wie viele Vergrämungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (DVO JWMG) wurden in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils im Landkreis Heilbronn durchgeführt?
2. Wie viele Genehmigungen und wie viele Ablehnungen zum Abschuss von Rabenvögeln, insbesondere außerhalb der Jagdzeit von 21. Februar bis zum 31. Juli, wurden im Landkreis Heilbronn erteilt?
3. Wie viel Zeit hat die Prüfung solcher Genehmigungsverfahren in Anspruch genommen?
4. Sind in diesem Zeitraum Vergrämungsmaßnahmen oder vorgenommene Entnahmen vor, während oder nach der Durchführung abgelehnt, unterbunden oder sanktioniert worden?
5. In welcher Höhe sind Schäden für landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Heilbronn entstanden?
6. Können die den landwirtschaftlichen Betrieben entstandenen Schäden, insbesondere infolge verspätet oder nicht eingegangener Genehmigungen für kurzfristig notwendig werdende Abschüsse, entschädigt werden?

10.12.2021

Heitlinger FDP/DVP

Eingegangen: 10.12.2021 / Ausgegeben: 3.2.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Rabenvögel verursachen insbesondere auch während der Brutzeit zwischen dem 21. Februar und dem 31. Juli, in der eine Bejagung grundsätzlich nicht erlaubt ist, hohe Schäden für landwirtschaftliche Betriebe. Größere Schwärme zerstören frisch ausgebrachte Saaten und gepflanzte Gemüsesetzlinge. Dadurch werden Nachsaaten erforderlich oder es entstehen sogar flächige Ernteaussfälle durch die Fraßschäden. Einzelne landwirtschaftliche Betriebe werden dadurch wirtschaftlich sehr belastet. Maßnahmen wie Abdeckung ganzer Felder sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht leistbar und führen zu großen Abfallmengen. Akustische und optische Maßnahmen sind weniger effektiv und sind in der Nähe von Wohngebieten nicht ohne Proteste durchführbar. Bezugnehmend auf die Drucksachen 17/438 sowie 16/921 soll in Erfahrung gebracht werden, welche Möglichkeiten den regionalen Lebensmittelerzeugern zur Verfügung stehen, um größere Fraßschäden prophylaktisch und im akuten Notfall zu verhindern.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 Nr. Z(54)-0141.5/54F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche (optisch, akustisch, Falkner, Baumpflege, Entfernung von Nestern, Entfernung von Brutbäumen) und wie viele Vergrämungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (DVO JWMG) wurden in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils im Landkreis Heilbronn durchgeführt?

Zu 1.:

Eine dezidierte Erfassung von Vergrämungsmaßnahmen gegen Rabenvögel findet wegen des verhältnismäßigen Bürokratieaufwands seitens der Behörden nicht statt. Daher liegen keine Erkenntnisse vor, welche und wie viele Vergrämungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt wurden. Dem Landratsamt Heilbronn ist jedoch im Rahmen von Anträgen nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG bekannt, dass folgende Vergrämungsmaßnahmen angewandt wurden: Schreckschüsse, Akustikgeräte, Flatterbänder (Schreckbänder), Flugobjekte (z. B. Drachen) und Windspiele.

2. Wie viele Genehmigungen und wie viele Ablehnungen zum Abschuss von Rabenvögeln, insbesondere außerhalb der Jagdzeit von 21. Februar bis zum 31. Juli, wurden im Landkreis Heilbronn erteilt?

Zu 2.:

Die Rabenkrähe kann im Rahmen der Jagdzeit von 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern bejagt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 35 DVO JWMG). Nach § 41 Absatz 6 Nr. 2 JWMG können die unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde durch Einzelanordnungen die Schonzeiten mit Ausnahme der allgemeinen Schonzeit abkürzen oder besondere Jagdzeiten bestimmen (siehe Drucksache 16/921). Im Jahr 2021 wurden zur Abkürzung der Schonzeit der Rabenkrähe (16. Februar bis 31. Juli) im Landkreis Heilbronn zwei Anträge abgelehnt und zwei Einzelanordnungen erteilt.

3. Wie viel Zeit hat die Prüfung solcher Genehmigungsverfahren in Anspruch genommen?

Zu 3.:

Nach Angaben des Landratsamtes Heilbronn benötigt das Genehmigungsverfahren, nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen des Antragstellers in der Regel zwischen ein bis drei Arbeitstagen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. Sind in diesem Zeitraum Vergrämnungsmaßnahmen oder vorgenommene Entnahmen vor, während oder nach der Durchführung abgelehnt, unterbunden oder sanktioniert worden?

Zu 4.:

Im genannten Zeitraum wurde nach Angaben des Landratsamtes Heilbronn Vergrämnungsmaßnahmen oder vorgenommene Entnahmen vor, während oder nach der Durchführung nicht abgelehnt, unterbunden oder sanktioniert.

5. In welcher Höhe sind Schäden für landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Heilbronn entstanden?

Zu 5.:

Durch Wildtiere verursachte Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben werden nicht statistisch erfasst, daher liegen keine Informationen zu durch Rabenvögel im Landkreis Heilbronn verursachten Schäden vor. Im Rahmen des Verfahrens nach § 41 Absatz 6 Nr. 2 JWMG wird von den Antragstellern dargelegt, inwiefern Schäden drohen oder bereits entstanden sind. Diese Angaben sind auf Schlüssigkeit zu prüfen; eine Schadensschätzung, etwa durch einen Wildschadensschätzer, für entstandene Schäden ist nicht bekannt.

6. Können die den landwirtschaftlichen Betrieben entstandenen Schäden, insbesondere infolge verspätet oder nicht eingegangener Genehmigungen für kurzfristig notwendig werdende Abschüsse, entschädigt werden?

Zu 6.:

Eine Entschädigung für durch Tiere verursachte Schäden wird durch das Land grundsätzlich nicht gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Schäden durch den Wolf können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch den von der Trägergemeinschaft getragenen „Wolfsfonds“ ausgeglichen werden, wobei jedoch kein Rechtsanspruch des Geschädigten besteht. Auch können nach § 53a JWMG Haushaltsmittel für durch Luchse verursachte Schäden bereitgestellt werden. Für durch Schalenwild oder Wildkaninchen verursachte Wildschäden haftet der Jagd Ausübungsberechtigte gemäß §§ 51a bis 57 JWMG, nicht jedoch für durch andere Wildtierarten verursachte Schäden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz